

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON HEBEBÜHNEN, WERKZEUG UND MASCHINEN ZUR REPARATUR VON OLDTIMERN

Oldtimermanufaktur:
LUZIUS AND FRIENDS GmbH
Brunnmattenstr.8
D-79238 Ehrenkirchen

Kontakt:
Julia Gautier
Tel.: +49 (0) 151 4325 9980
E-Mail: j.gautier@luziusandfriends.com

-im Folgenden „LAF“ genannt.

1. Vertragsgegenstand

- a. Die Vermietung von Hebebühnen und Werkzeug findet ausschließlich an Mitglieder von „LAF“ statt (siehe hierzu Anlage A: Teilnahmebedingungen zur Mitgliedschaft).
- b. „LAF“ stellt dem Mieter Räumlichkeiten, Hebebühnen und Werkzeug zur Reparatur von Kraftfahrzeugen gegen Entgelt zur Verfügung.
- c. Weiterhin stellt der „LAF“ qualifiziertes Aufsichtspersonal, das in der sachkundigen Benutzung von Werkzeug und Maschinen beratend tätig werden kann. Der Mieter hat jedoch keinen Anspruch auf eine Beratung über die Ausführung oder Zulässigkeit seiner geplanten Reparatur, es sei denn es ist Bestandteil seiner Buchung.

2. Vertragsabschluss, -dauer und Preise

- a. Der Mietvertrag kommt zustande durch Unterzeichnung eines schriftlichen Mietvertrages durch den Mieter. Auf dem Mietvertrag wird der Mietumfang (Hebebühne, benötigte Werkzeuge, etc.) festgelegt, ebenso der Zeitpunkt des Beginnes und des Endes des Mietverhältnisses.
- b. Voraussetzung für den Abschluss des Mietvertrages ist, dass der Mieter nachweist, dass sein Fahrzeug ordnungsgemäß versichert ist. Siehe zudem Ziffer 7 (Haftung und Haftungsausschlüsse).
- c. Der Mietvertrag kann jederzeit vom Mieter um weitere Leistungen erweitert werden. Dies bedarf der Schriftform.
- d. Es gelten die Preise, die in der Mietwerkstatt ausgehängt sind.
- e. Werden einzelne Mietgegenstände ausgeliehen und nach Beendigung der Arbeit wieder zurückgegeben, so wird die Rücknahme auf dem Auftrag notiert (Abnahme vor und nach der Arbeit).
- f. Der Mietvertrag endet mit ordnungsgemäßer Rückgabe aller angemieteten Mietgegenstände sowie Erteilung der Rechnung über den Mietzins und eventuell vereinbarter Zusatzleistungen.

3. Zahlung

- a. Der Rechnungsbetrag für die Miete ist vor Verlassen der Werkstatt sofort in bar oder per Paypal fällig.
- b. Eine Aufrechnung des Mieters mit Ansprüchen gegen „LAF“ ist nur möglich, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein

Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Mietverhältnis beruht.

- c. „LAF“ ist berechtigt, bei Mietbeginn eine entsprechende Vorauszahlung zu verlangen.

4. Erweitertes Pfandrecht

- a. „LAF“ steht wegen seiner Forderung aus dem Mietverhältnis ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Mietverhältnisses in seine Räumlichkeiten gelangten Gegenständen zu.
- b. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren Mietverhältnissen geltend gemacht werden. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und die Gegenstände im Eigentum des Mieters stehen.

5. Pflichten des Vermieters

- a. „LAF“ stellt die in der Preisliste aufgeführten Hebebühnen und Werkzeuge gegen Entgelt zur Verfügung. Weiteres Werkzeug kann „LAF“ auf Anfrage zur Verfügung stellen, ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- b. „LAF“ stellt sicher, dass die ausgegebenen Werkzeuge einwandfreiem Zustand und den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, ebenso den Prüfungen nach den behördlichen und gesetzlichen Vorgaben regelmäßig unterzogen werden.

6. Pflichten des Mieters

- a. Der Mieter hat mit den angemieteten Werkzeugen und Maschinen sorgfältig umzugehen.
- b. Im Falle einer schuldhaften Beschädigung überlassener Mietgegenstände oder sonstiger Betriebseinrichtungen des Vermieters, auch bei unsachgemäßer Bedienung, ist der Mieter zum Schadensersatz verpflichtet.
- c. Der Mieter hat sich einer Einweisung durch das Aufsichtspersonal verbindlich zu unterziehen und den Anweisungen des Aufsichtspersonals unbedingt Folge zu leisten.
- d. Aushängenden Betriebsanweisungen sind unbedingt Folge zu leisten.
- e. Der Arbeitsplatz ist sauber zu halten und zu verlassen (Abnahme vor und nach der Arbeit).
- f. Der Mieter darf an seinem Fahrzeug keine Umbauten vornehmen, die gegen die Straßenverkehrsordnung verstoßen.

7. Haftung und Haftungsausschlüsse

- a. Die Versicherung für die Fahrzeuge, deren Insassen sowie die Haftpflicht gegenüber Dritten ist Sache der Mieter.
- b. Voraussetzung für die Anmietung der Hebebühne ist, dass der Mieter nachweist, dass sein Fahrzeug ordnungsgemäß mit einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung versichert ist, die Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden abdeckt, die der Mieter „LAF“ gegenüber schuldhaft zu verantworten hat.
- c. Schäden, die der Mieter gegenüber anderen Mietern nachweislich verschuldet, sind nicht Gegenstand des dieses Mietvertrages. „LAF“ haftet für solche Schäden und Folgeschäden nicht.
- d. „LAF“ haftet nicht für Schäden an eingebrachten Fahrzeugen, die in den Bereich der Kaskoversicherung fallen, wie zum Beispiel: Diebstahl von Fahrzeug/Fahrzeugteilen, Kurzschluss, Glasbruch, Marderbiss, Hagelschäden.

- e. „LAF“ haftet nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen, die der Mieter während der Dauer der Mietzeit in die Geschäftsräume/Halle einbringt.
- f. „LAF“ haftet nicht für die Arbeiten, die der Mieter an seinem Fahrzeug durchführt.
- g. Eventuelle Beratungen durch das Aufsichtspersonal erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, gleichwohl unverbindlich. Hat „LAF“ nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen auf einer nachgewiesenen schuldhaften Fehlberatung oder sonstigen in seinem Verantwortungsbereich begründeten Schaden aufzukommen, haftet „LAF“ so weit nicht Leben, Körper und Gesundheit betroffen sind, nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen.
- h. Nimmt ein Mieter entgegen Punkt 6.f. Umbauten an seinem Fahrzeug vor, die gegen die Straßenverkehrsordnung verstoßen, so kann „LAF“ hierfür nicht haftbar gemacht werden.
- i. Die Benutzung der Mietwerkstatt durch Mitglieder erfolgt auf eigene Gefahr. Im Falle von Unfällen, bedingt durch Verkehrssicherungspflichtverletzungen von „LAF“ bleibt die Haftung von „LAF“ beschränkt auf Fälle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Dies gilt nicht im Falle von Schadensersatzansprüchen aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Mieters.

8. Hinweise zur Datenverarbeitung

- a. „LAF“ erhebt im Rahmen der Abwicklung von Verträgen Daten des Kunden. Sie beachtet dabei insbesondere die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes. Ohne Einwilligung des Kunden wird „LAF“ Bestands- und Nutzungsdaten des Kunden nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und für die Inanspruchnahme und Abrechnung von Telemedien erforderlich ist.
- b. Ohne die Einwilligung des Kunden wird „LAF“ Daten des Kunden nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen, es sei denn der Kunde hat ausdrücklich seine Zustimmung dazu erteilt.
- c. Im Übrigen verweist „LAF“ auf seine Datenschutzerklärung (in der Website einzusehen).

9. Gerichtsstand

- a. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kunden einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von „LAF“.
- b. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.